

VOLL DARLEHEN!

Neuigkeiten von der Berliner Initiative gegen BAföG-Volldarlehensregelung

Nr. 11

Liebes Mitglied,
liebe Spenderin, lieber Spender,

wir freuen uns, dir die elfte Ausgabe unserer Informationsschrift **VOLL DARLEHEN!** präsentieren zu können. Das Thema diesmal:

- Wir beschäftigen uns mit der Frage nach Erlassmöglichkeiten bei der Rückzahlung zinsloser BAföG-Darlehen.

Auf der letzten Seite dieses Infos findest du wie immer eine Liste mit Materialien zur BAföG-Volldarlehensregelung.

Themenvorschläge für zukünftige Ausgaben unserer **VOLL DARLEHEN!** nehmen wir gern entgegen. Falls du einen Themenvorschlag hast, schreib' uns einfach eine E-Mail an die E-Mail-Adresse: kontakt@bafogini.de oder einen Brief an unsere Postfachadresse.

Mit solidarischen Grüßen!
Die BAFOEGINI Berlin

Erlassmöglichkeiten bei der Darlehensrückzahlung

Eine Frage, die uns immer wieder gestellt wird, ist die, welche Erlassmöglichkeiten es bei der BAföG-Darlehensrückzahlung gibt. Nicht selten haben Betroffene von sich aus z. B. wegen chronischer Krankheit oder mangelnder Aussicht auf höheres Einkommen bzw. Vermögen formlose Anträge auf Erlass ihres Restdarlehens an das Bundesverwaltungsamt (BVA) gerichtet, jedoch eine Ablehnung ihres Antrages erhalten. Deshalb wollen wir uns einmal grundsätzlich dieser Frage widmen.

Das BAföG selbst ermöglicht nur die bekannten Teilerlasse wegen Zugehörigkeit zu den Jahrgangsbesten, vorzeitigem Studienabschluss, wegen Behinderung, wegen Kinderbetreuung sowie den Teilerlass bei vorzeitiger Rückzahlung des (gesamten) Darlehens. Andere Erlassmöglichkeiten räumt das BAföG Betroffenen nicht ein. Stattdessen verweist die BAföG-Darlehensverordnung in § 7 in der Frage von Vergleichen, der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass - ohne konkrete Tatbestände zu nennen - auf bundeshaushaltsrechtliche Bestimmungen, nämlich die Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Nach den bisherigen Erfahrungen scheint ein Erlass des BAföG-Darlehens praktisch ausgeschlossen zu sein. Uns ist bislang kein einziger Fall eines solchen Erlasses bekannt. Auch wenn die persönliche oder finanzielle Situation des/der AntragstellerIn aussichtslos erschien, erteilte das Bundesverwaltungsamt einen Ablehnungsbescheid und verwies auf die

Möglichkeiten der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 18a BAföG bzw. der Stundung offener Beträge nach § 59 BHO.

Die Bundeshaushaltsordnung erlaubt einen positiven Erlassbescheid offenbar so gut wie nie und der politische Wille, BAföG-DarlehensnehmerInnen in auswegloser Situation einen Darlehenserlass zu ermöglichen, scheint bislang völlig zu fehlen.

Aus juristischer Sicht hat zum Thema Erlassmöglichkeiten bereits am 05.05.1992 das Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster grundsätzlich Stellung genommen: Das OVG stellte fest, dass

1. sich aus § 7 DarlehenV kein Rechtsanspruch des/der DarlehensnehmerIn auf Erlass nach § 59 BHO ergeben kann, und

2. sich ein Anspruch auf Erlass - über die Tatbestände des § 18b BAföG hinaus - unter Umständen nur aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Nr. 3 der Vorläufigen Verwaltungsverordnung BHO zu § 59 ergeben kann (Az 16 A 1434/90).

Konkret bedeutet dies, dass - wenn es schon keine Vorschrift gibt, die explizit Rechtsansprüche auf einen Erlass für DarlehensnehmerInnen in besonderen Situationen formuliert - sich aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Leistung ergeben kann, wenn diese Leistung aufgrund einer von der Behörde in ständiger Übung angewandten Verwaltungsvorschrift zu gewähren ist.

Jedoch ist es leider - wie ausgeführt - keineswegs einheitliche Verwaltungspraxis des Bundesverwaltungsamtes, DarlehensnehmerInnen in auswegloser Situation ihr Darlehen zu erlassen, so dass sich für alle anderen DarlehensnehmerInnen in vergleichbaren Situationen ein Anspruch ergäbe, ebenfalls einen Erlass ihres Darlehens bewilligt zu bekommen.

Alle laufenden und zukünftigen Versuche, juristisch gegen die momentan de facto nicht vorhandenen Erlassmöglichkeiten vorzugehen, werden sich mit dem Urteil des OVG auseinander zu setzen haben. Zugleich muss es das Ziel aller Betroffenen bleiben, eine politische Änderung der Verwaltungsvorschriften zu erreichen, so dass in besonderen Härtefällen Erlassmöglichkeiten für hoch verschuldete DarlehensnehmerInnen geschaffen werden.

Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass in den nächsten Jahren immer mehr DarlehensnehmerInnen mit dauerhaft geringem Einkommen 10 Jahre von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt sein werden und ihnen - nach der gegenwärtigen Rechtslage - bislang nur der Weg in die in der Regel zinspflichtige Stundung übrig bleiben wird.

Vor dem Hintergrund nicht vorhandener Erlassmöglichkeiten nach dem BAföG bzw. der BHO könnte es einzelnen Betroffenen als eine Alternative erscheinen, im Rahmen des seit 1. Januar 1999 geltenden und zum 1. Januar 2002 reformierten Verbraucherinsolvenzverfahrens zu versuchen, eine Restschuldbefreiung zu erreichen. Tatsächlich können BAföG-Schulden in ein derartiges Insolvenzverfahren vollständig einbezogen werden.

Jedoch ist ein Verbraucherinsolvenzverfahren kompliziert und langwierig. Wir werden ggf. in einer der nächsten **VOLL DARLEHEN!** näher darauf eingehen. Doch selbst wenn dieses Verfahren in Einzelfällen Betroffenen Aussicht auf ein Ende ihrer Verschuldung verschaffen sollte, so ist es doch kein akzeptabler Ersatz für nicht vorhandene Regelungen, wie BAföG-DarlehensnehmerInnen in aussichtsloser Lage mit einem (Teil-)Erlass ihrer Darlehensschuld zu helfen ist.

Impressum:

VOLL DARLEHEN! ist eine unregelmäßig erscheinende Informationsschrift, herausgegeben vom Vorstand (ViSdP) der **Berliner Initiative gegen BAföG-Voll Darlehensregelung Postfach 41 02 63, 12112 Berlin.**
Nr. 11 ist vom Februar 2003. Kostenlos für alle Mitglieder des Vereins, sonst 1 EUR Rückporto in Briefmarken erwünscht.

Materialien zur BAföG-Volldarlehensregelung

- **„Das BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung“**
Broschüre - für Mitglieder gegen 0,77 EUR, sonst gegen 1,44 EUR in Briefmarken.
- **Eine Auswahl relevanter Urteile zum BAföG-Volldarlehen '83 - '90**
Liste - mit Aktenzeichen und Stichworten zum Urteilstenor.
- **VOLL DARLEHEN!** (ältere Ausgaben)
 - Nr. 4 (12/97, Themen: BAföG-Darlehen Steuern, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
 - Nr. 5 (02/98, Themen: 2. BVerfG-Urteil, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darlehen/Steuern)
 - Nr. 6 (12/98, Themen: Umfrageergebnisse, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darlehen/Steuern)
 - Nr. 7 (12/99, Themen: Die Neue Insolvenzordnung, 20. BAföG-Novelle)
 - Nr. 8 (12/00, Themen: 10 Jahre Freistellung, Entwurf Ausbildungsförderungsreformgesetz)
 - Nr. 9 (04/01, Thema: Ausbildungsförderungsreformgesetz, AföRG)
 - Nr. 10 (12/01, Thema: Die Euro-Umstellung bei der Darlehensrückzahlung)

Die Materialien der BAFOEGINI zur BAföG-Volldarlehensregelung können über unsere Postadresse Postfach 41 02 63, 12112 Berlin oder über unsere E-Mail-Adresse kontakt@bafogini.de bei uns angefordert werden; sie werden dann (bis auf die Broschüre, s. o.) kostenlos zugesandt. Bei Bestellungen per E-Mail bitte nicht vergessen, Name und Anschrift anzugeben, an die wir die Infos schicken sollen!

Beitrag 2003 nicht vergessen!

Mitgliedsbeiträge waren am 6. Januar 2003 fällig! Wer bis spätestens 27.01.2003 nicht eingezahlt hatte, verlor gemäß unserer Satzung die Mitgliedschaft und bekommt zukünftig nicht mehr automatisch aktuelle Infos von uns. Alle, die es bisher versäumt haben, bitten wir daher, ihren Beitrag umgehend zu überweisen, um weiterhin Mitglied der BAFOEGINI zu bleiben und Infos von uns zu erhalten. Wer bereits ein 'P 03', 'P 04' oder 'P 05' bzw. 'A 03' oder 'F 03' auf dem Adressaufkleber hat, kann sich weiterhin auf unsere Infos freuen.

*Die Mitgliedsbeiträge betragen **2003** und **2004** pro Jahr mindestens*

3 EUR für passive Mitglieder

24 EUR für Fördermitglieder

2,50 EUR für aktive Mitglieder